



Entscheidung

In der Sache
Eimsbüttler Turnverband e.V.
Abteilung Floorball
Bundesstraße 96, 20144 Hamburg

Protestführer

unter Einbeziehung

Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55, 28215 Bremen

wegen Ausspruch einer roten Karte (Matchstrafe) in der Partie der Qualifikation U15 Junioren Nord/West, Spiel Nr. 2, Floorball Mainz gegen ETV Piranhhas Hamburg

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland durch den stellv. Vorsitzenden Thomas Löwe (§§ 4 Abs.12, 20 Abs. 3 REO) auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.
Der Protest vom 09.05.2026 des Protestführers gegen den Ausspruch einer roten Karte (Matchstrafe) in der Partie der Qualifikation U15 Junioren Nord/West, Spiel Nr. 2, Floorball Mainz gegen ETV Piranhhas Hamburg gegen Lukas Porteles wird zurückgewiesen.
2.
Der Protestführer hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu tragen.

Auf die Verfahrensakte zum Verfahren 014/MS/2026 wird Bezug genommen.

Begründung:

1.
Der Protestführer (nachfolgend PF) hat gegen den Ausspruch einer roten Karte (Matchstrafe) in der Partie der Qualifikation U15 Junioren Nord/West, Spiel Nr. 2, am 09.05.2026 Floorball Mainz gegen ETV Piranhhas Hamburg gegen Lukas Porteles auf dem Berichtsformular Protest eingelegt. Diesen Protest begründet er damit, dass kein fehlbares Verhalten des Spielers Lukas Porteles vorliegen würde und im Übrigen der Ausspruch einer roten Karte (Matchstrafe) nach Spielende unzulässig sei.

Die VSK hat am 09.05.2025 das Verfahren eingeleitet und die RSK von Floorball Deutschland in das Verfahren einbezogen. Auf das Verfahren 014/MS/2026 wird Bezug genommen.

Neben dem Schiedsrichterbericht wurde als Beweismittel ein Video beigezogen:
<https://t1p.de/95brp>

Die Parteien wurden zur Sache angehört.

Die VSK hat das zugereichte Videomaterial gemäß § 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Die Schiedsrichter begründen ihren Ausspruch der Match-Strafe damit,
Nach Abpfiff ging Spieler 24 von Hamburg auf Schiedsrichterin 2 zu und zeigte dabei zunächst die Scheibenwischergeste und danach mehrfach einen Vogel.

Aus dem zugelassenen Video ergibt sich ebenfalls die von den Schiedsrichtern bewertete Situation.

Der Beteiligte bestreitet über seinen Verein eine Beleidigung begangen zu haben. Vielmehr habe er auf ein Kopfspiel hinweisen wollen. Dies ändert jedoch nicht den Tatbestand der Beleidigung.

Die Schiedsrichter haben sich fernmündlich am 09.05.2026 eingelassen und Bezug auf Ihre schriftliche Äußerung genommen.

Die RSK hat sich durch Dean Schrammer fernmündlich am 09.05.2026 zur Sache eingelassen und vorgetragen, dass eine Unsportlichkeit vorgelegen habe, welche mit einer 10-Minuten zu ahnden gewesen wäre.

2.

Jedes Team ist berechtigt, gemäß den SPRGK Stand 2022 Protest einzulegen.

Die VSK ist für die Behandlung des Protestes zuständig.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit war die Zahlung der Kautions nicht abzuwarten.

Das benannte Videolivestream wurde durch die VSK zur Sachverhaltsaufklärung als Beweismittel zugelassen.

Nach Ansicht des Videos durch die VSK konnten die beleidigenden Gesten bestätigt werden. Damit wird der Tatbestand einer Beleidigung gemäß Ziffer 6.14.13 SPRGK (Stand 2022) erfüllt hat.

Die RSK hat sich geäußert und kommt im Ergebnis zu der rechtlichen Bewertung, dass eine rote Karte nicht zu verhängen, vielmehr wäre wegen einer Unsportlichkeit eine 10-Minuten eine angemessene Ahnung gewesen.

Insofern handelt es sich um eine Tatsachenentscheidung der eingesetzten Schiedsrichter. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist nicht zu beanstanden. Nach den von der Kammer entwickelten Grundsätzen liegen vorliegend die Anforderungen an eine Aufhebung einer Tatsachenentscheidung nicht vor. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kommt die Aufhebung einer Tatsachenentscheidung in Betracht, diese Voraussetzungen konnte die Kammer nicht feststellen.

In Anbetracht der vorbenannten rechtlichen Beurteilung der Beweismittel durch die VSK wurde ein strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer Verhängung einer Matchstrafe ausreicht.

Soweit der Beteiligte und der Verein ETV Hamburg vortragen, der Ausspruch einer roten Karte (Matchstrafe) sei nach Spielende unzulässig, hat die Kammer eine Stellungnahme der Regel- und Schiedsrichterkommission eingeholt. Aufgrund der Eilsache wurde die Stellungnahme der Regel- und Schiedsrichterkommission fernmündlich eingeholt. Für die Regel- und Schiedsrichterkommission hat Dean Schrammer mitgeteilt, dass der Ausspruch einer roten Karte (Matchstrafe) auch nach Spielende zulässig ist.

Die Kammer hat keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass die rote Karte (Matchstrafe) auch nach Spielende ausgesprochen werden konnte.

Auf Grund der Einsichtnahme des bereitgestellten Videos, konnten die beleidigenden Gesten verifiziert werden.

Nach alledem war der Protest zurückzuweisen, da die Rote Karte (Matchstrafe) zu Recht ausgesprochen worden ist.

3.

Da der Antrag des PF abgewiesen wurde, hat er die Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs. 1, 16 Abs. 1 REO). Die Höhe der Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf EUR 100,00 (vgl. § 9 GBO). Die eingezahlte Kautions in Höhe von EUR 100,00 ist verfallen und wird auf die Verfahrenskosten angerechnet. Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs für jeden der Parteien zulässig, die durch diese Entscheidung in ihren Rechten benachteiligt ist.

Der Einspruch ist gemäß § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen, nach Zustellung dieser Entscheidung, per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) zu übermitteln. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Magdeburg



Thomas Löwe